

ius.focus**Zivilprozessrecht****Keine Nachfrist zur Klagebegründung**

Art. 132 Abs. 1, Art. 221 ZPO

Genügt nach gerichtlicher Ansetzung einer Klagefrist die Eingabe den Begründungsanforderungen von Art. 221 ZPO nicht, so wird keine Nachfrist zur Verbesserung gewährt. [99]

OGer ZH, Entscheid vom 13. August 2012; ZR 111/2012, 218 ff. (rechtskräftig)

Die Klägerin hatte das Bezirksgericht Zürich um vorläufige Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten zulasten zweier Grundstücke des Beklagten ersucht. Das Gericht hatte das Gesuch zunächst gutgeheissen und dies nachfolgend bestätigt. Dabei hatte es der Klägerin eine nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Anhebung der Klage auf Feststellung der Forderung als Pfandsumme und definitive Eintragung des Pfandrechts angesetzt.

Die sodann am letzten Tag der Frist erfolgte Eingabe der Klägerin hatte weder Ausführungen zur Pfandsumme noch zu den Voraussetzungen der definitiven Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts enthalten. Die Klägerin hatte angegeben, sie werde die entsprechende Begründung mit der Forderungsklage nachreichen, und eine Sistierung des Verfahrens auf definitive Eintragung der Pfandrechte bis zu diesem Zeitpunkt beantragt.

Das Bezirksgericht hatte die Klage auf definitive Eintragung der Bauhandwerkerpfandrechte in der Folge abgewiesen und das Grundbuchamt aufgefordert, die vorläufigen Eintragungen zu löschen, worauf die Klägerin ans Obergericht gelangte.

Das Obergericht stellte zunächst fest, dass die klägerische Eingabe den Anforderungen von Art. 221 ZPO nicht genüge. Es hielt fest, dass ein Nachschieben einer Begründung in einem späteren Verfahren (anlässlich des Einreichens der Forderungsklage) daran nichts ändere.

Das Gericht setzte sich weiter mit der Frage auseinander, ob bei einer Klage, welche den Anforderungen von Art. 221 ZPO nicht gerecht wird, eine Nachfrist analog Art. 132 ZPO anzusetzen sei. Nach Auslegung dieser Be-

stimmung kam das Gericht zum Schluss, dass die Verbesserung einer ungenügend oder gar nicht begründeten Klage nicht in deren Anwendungsbereich falle. Art. 132 ZPO beziehe sich ausschliesslich auf klar beschriebene formelle Mängel und habe ausserdem nicht den Zweck, nachlässige Prozessparteien zu bevorzugen.

Demgegenüber hielt das Gericht fest, dass bei Eingang einer ungenügenden Klage während der gerichtlich festgesetzten Frist der betroffenen Partei gestützt auf Treu und Glauben Gelegenheit zur Verbesserung zu gewähren sei, sofern der Mangel rechtzeitig erkannt werde und eine Verbesserung innert Frist möglich erscheine. Im vorliegenden Fall fiel dies jedoch angesichts der Klageeinreichung am letzten Tag der Klagefrist ausser Betracht.

Kommentar

Bei der vom Obergericht entschiedenen Frage gehen die Lehrmeinungen auseinander. Während ein Teil der Lehre – und mit ihr das Obergericht – der Ansicht ist, dass das Ansetzen einer Nachfrist ausser Betracht fällt (CHRISTOPH LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Zürich 2010, Art. 221 N 7), vertritt ein anderer Teil der Lehre die Auffassung, dass dem Kläger eine kurze Frist zur Verbesserung zu gewähren sei (DENIS TAPPY, in: François Bohnet et al., CPC Code de procédure civile commenté, Basel 2011, Art. 221 N 18).

Die Nichteinhaltung der Klagefrist hat üblicherweise keine Verwirkungsfolgen, sondern lediglich das Dahinfallen vorsorglicher Massnahmen zur Folge. Der definitive Verlust des Anspruchs auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts ist im vorliegenden Fall vielmehr auf die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs nach Art. 961 Abs. 3 ZGB zurückzuführen.

An dieser Stelle ist zu bemerken, dass es sich bei dieser durch das Gericht angesetzten Frist um eine gerichtliche Frist handelt, welche nach Art. 144 Abs. 2 ZPO aus zureichenden Gründen grundsätzlich erstreckt werden kann (RAINER SCHUMACHER, Das Bauhandwerkerpfandrecht, Ergänzungsband zur 3. Auflage, Zürich 2011, N 690).

Zu beachten ist ferner, dass der Fristenstillstand während der Gerichtsferien gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO im summarischen Verfahren nicht gilt. Da die Ansetzung der Klagefrist nach einer vorsorglichen Massnahme im summarischen Verfahren erfolgt, steht die Frist während der Gerichtsferien nicht still. Darauf sind die Parteien gemäss Art. 145 Abs. 3 ZPO zwingend hinzuweisen.